

## Bejagungs- und Blühschneisen

### 1. Antragsteller/in

Name, Vorname	Eingangsstempel der Kreisstelle
Unternehmensnummer	

### 2. Angaben zu den Bejagungs- und Blühschneisen

Ich bitte um die Erfassung meiner unten genannten Flächen als Flächen mit Bejagungs- und/oder Blühschneisen gemäß MULNV-Erlass vom 19.06.2017 „Biodiversitätsstreifen gem. § 5 Absatz 4 der AgrarZahlVerpflV“. Es handelt sich um zusammenhängende und bis auf die Streifen oder Teilflächen einheitlich bewirtschaftete Ackerflächen die dazu bestimmt sind, einen Beitrag zur Biodiversität oder zur Regulierung von Schwarzwildbeständen zu leisten. Bejagungs- und Blühschneisen auf ökologischen Vorrangflächen oder Bracheflächen sind unzulässig. Weiter sind folgende Fruchtarten unzulässig: 459, 480, 492, 563, 564, 567, 573, 574, 575, 576, 583, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 599, 956, 972, 983, 995.

Innerhalb eines Schrages muss die Summe der Bejagungs- und Blühstreifen der codierten Hauptfrucht untergeordnet sein. Ein maximaler Flächenanteil von 20 % gilt hierbei als Richtwert. Diese Schneisen werden nach Räumung der Hauptkultur wieder im Rahmen der Bestellung mit einer Folgefrucht in die normale Bewirtschaftung übernommen.

Ifd. Nr. Feldblock im akt. Flvz.	Feldblock (FLIK)	Schlag-Nr.	Teil-schlag	Codierung <sup>1</sup> der Fruchtart im akt. Flvz.
	DENWLI 05			
	DENWLI 05			
	DENWLI 05			
	DENWLI 05			
	DENWLI 05			
	DENWLI 05			
	DENWLI 05			
	DENWLI 05			
	DENWLI 05			

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Antragstellerin/ des Antragstellers

#### Bearbeitungsvermerk der Kreisstelle:

Die vom Antragsteller mitgeteilten Angaben wurden bearbeitet und in den Datenbestand übernommen.

\_\_\_\_\_  
Datum und Namenszeichen des Bearbeiters

<sup>1</sup> Die Codierung für die Kultur ist dem akt. Verzeichnis der anzugebenen Kulturen / Fruchtarten zu entnehmen.